

- Der Untersuchungshaftvollzug im MfS entspricht, wie an verschiedenen Stellen bereits hervorgehoben, vollständig den völkerrechtlichen Verpflichtungen und UNO-Empfehlungen und kennt keine derartigen Ausschreitungen, wie sie zum Beispiel in der BRD bei sogenannten Staatsschutzsachen praktiziert werden.

Der Untersuchungshaftvollzug in den Untersuchungshaftanstalten des MfS erfolgt nach den gleichen Grundsätzen und auf den gleichen rechtlichen Grundlagen wie der Untersuchungshaftvollzug in der DDR außerhalb des MfS. Die aufgeführten Besonderheiten im Regime des Vollzuges der Untersuchungshaft im MfS schränken diese nicht ein. Damit wird auch im Untersuchungshaftvollzug des MfS den Verpflichtungen der "Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte" und den UNO-Empfehlungen, insbesondere in den "Standard-Minimalregeln für die Behandlung von Gefangenen", vollinhaltlich entsprochen.

Mit dieser Tatsache demonstriert das MfS, daß es auch auf dem Gebiete des Untersuchungshaftvollzuges die Forderung des Artikels 2 der "Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte", die in dieser Konvention enthaltenen Rechte aller Menschen ohne Unterschied der politischen oder sonstigen Überzeugung zu gewährleisten, mit gebotenem Ernst erfüllt. Dies entspricht dem aus dem Wesen der sozialistischen Gesellschaftsordnung entspringenden Selbstverständnis der DDR und ihrer Sicherheitsorgane, auch Straftäter, die aus Feindschaft zum Sozialismus gehandelt haben, nach Recht und Gesetz zu behandeln.

- In der BRD dagegen wurden in den siebziger Jahren unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung in kurzer zeitlicher Abfolge mehrere einschneidende Veränderungen im Strafverfahrensrecht der BRD vorgenommen, die selbst von bürgerlichen Juristen als "Umbruch im Strafprozeß"¹ oder gar als "Machtfülle, die man 1950 noch als typisch na-

¹ H.-J. Rudolphi: "Strafprozeß im Umbruch" in: ZRP, 1976, Heft 7